

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 13.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 13.12.2018

Im Auftrag

Berit Spiegel



Bekanntmachung der Gemeinde Sylt über die Erteilung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 1 BauGB

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt in der Sitzung am 21.09.2017 beschlossene **9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sylt für das Gebiet des Erholungsheimes 'Puan Klent'**, ca. 350 m nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Hörnum, ca. 200 m östlich der 'Hörnener Straße' sowie westlich des Wattenmeeres im Ortsteil Rantum mit Bescheid vom 29.11.2018, Az.: 512.111-54.168 (F009.) nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können den o.g. Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.-Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist der vorgenannte Flächennutzungsplan auf Dauer im Internet unter der Adresse: <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 12.12.2018

Gemeinde Sylt
-Der Bürgermeister-
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel